

3. Im Bereich von Lehre und Hochschuldidaktik
- 3.1. Beide Universitäten entsenden an die Partneruniversität für die Dauer von bis zu vier Monaten Professorinnen und Professoren sowie Lektorinnen und Lektoren, die Vorlesungen und Veranstaltungen anbieten, die von gemeinsamem Interesse sind und im Einklang stehen mit dem Lehrangebot der beteiligten Fachbereiche/Lehrstühle.
- 3.2. Entsprechend ihren Arbeitsprogrammen und dem Ablauf der Veranstaltungen obliegt es den Professorinnen und Professoren sowie den Lektorinnen und Lektoren, an der Verbesserung des Lehrangebotes der Gastuniversität mitzuwirken, Vorschläge zur Qualitätssteigerung der angebotenen Fachdisziplinen zu entwickeln und weiterentwickelte Methoden der wissenschaftlichen Lehre anzuwenden.

Artikel III Schlußbestimmungen

Die NGU und die UO kommen nach Konsultationen überein, beginnend mit dem Studienjahr 1989/90 diese Vereinbarung über wissenschaftliche Zusammenarbeit abzuschließen.

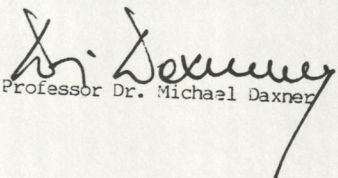
Die Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden; bis zum Ablauf dieser Frist gelten die vorstehenden Bestimmungen uneingeschränkt weiter.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen eines von beiden Seiten unterschriebenen förmlichen Protokolls.

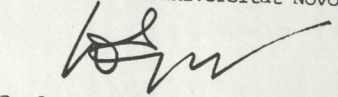
Der Text dieser Vereinbarung über wissenschaftliche Zusammenarbeit ist in russischer und in deutscher Sprache abgefaßt; beide Textfassungen haben in gleicher Weise Gültigkeit.

Oldenburg, den 25. Mai 1989

Für die Universität Oldenburg


Professor Dr. Michael Daxner

Für die Staatsuniversität Novosibirsk


Professor Dr. Jurij Erschow

Neufassung der Habilitationsordnung der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 31. 3. 1989 — 1062-243 98 —

Bezug: Bek. v. 12. 4. 1984 (Nds. MBl. S. 473)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Habilitationsordnung beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 16/1989 S. 522

Anlage

Habilitationsordnung der Universität Oldenburg

§ 1

Ziel des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in einem bestimmten Fachgebiet.
- (2) Die Habilitation ist an der Universität Oldenburg in dem Fachbereich möglich, der für das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, einen Studiengang führt, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der für das Fachgebiet zuständige Fachbereichsrat bildet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission (§ 6). Sie entscheidet über die Zulassung und ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Habilitation zuständig.
- (2) Bezieht sich die angestrebte Habilitation auf Fachgebiete mehrerer Fachbereiche, so hat der Fachbereich, bei dem die Habilitation beantragt wird, bei der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 7 und der Besetzung der Habilitationskommissionen die Fachvertreterinnen/Fachvertreter aus den Fachbereichen, auf deren Fachgebiete sich die Habilitation gleichfalls beziehen soll, angemessen zu berücksichtigen. Die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter und der Besetzung der Habilitationskommission müssen die Fachbereiche aller Fachbereiche, die nach Satz 1 zu beteiligen sind, zustimmen.
- (3) Der Senat entscheidet in Zweifels- und Streitfällen über die Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 und über die Beteiligung der Fachbereiche gemäß Absatz 2 an der Habilitationskommission.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:
 1. die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung;
 2. die Promotion an einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluß einer ausländischen Hochschule;
 3. eine Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung von zumindest zwei Semestern Dauer. Die Universität Oldenburg gibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bewerberinnen/Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, Gelegenheit zu entsprechender Lehrtätigkeit.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 1. das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, an der Universität nicht in einem Umfang vertreten ist, der die Durchführung des Habilitationsverfahrens ermöglicht;
 2. ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin/des Bewerbers im selben Fachgebiet abgeschlossen ist;
 3. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens gewesen ist.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation angestrebt wird, bei der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers darstellt;
 2. die Promotionsurkunde;
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
 4. ein Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
 5. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 5 Abs. 1) in vier Exemplaren;
 6. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über frühere Anträge auf Zulassung zur Habilitation und gegebenenfalls das Ergebnis des Verfahrens.
- (3) Zur Habilitation zugelassene Bewerberinnen/Bewerber (Habilitandinnen/Habilitanden) können den Antrag auf Zulassung zur Habilitation zurücknehmen, solange ihnen die Gutachten nicht gemäß § 8 Abs. 2 zur Kenntnis gegeben sind. Die Habilitandin/Der Habilitand kann bis zur Entscheidung über die Habilitation (§ 12) auf Anregung der Habilitationskommission oder auf eigenen Wunsch im Einvernehmen mit der Habilitationskommission das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, ändern.

§ 5

Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muß die herausgehobene Befähigung der Habilitandin/des Habilitanden zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweisen und besteht aus einer Habilitationschrift oder aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, zu denen auch eine hervorragende Dissertation gehören kann.
- (2) Als schriftliche Habilitationsleistung können auch wissenschaftliche Arbeiten, die bereits veröffentlicht sind, angenommen werden.
- (3) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem hochschulöffentlichen: wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und aus einem sich anschließenden hochschulöffentlichen Kolloquium zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung über den Vortrag. Das Kolloquium soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 6

Habilitationskommission und Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers

- (1) Nachdem die Bewerberin/der Bewerber den Antrag gemäß § 4 Abs. 1 gestellt und alle Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 eingereicht hat, beantragt die Dekanin/der Dekan unverzüglich beim Fachbereichsrat, eine Habilitationskommission zu bestellen.
- (2) Der Habilitationskommission gehören fünf Professorinnen/Professoren oder Habilitierte an; von den Mitgliedern der Habilitationskommission müssen mindestens:
 - a) drei Professorinnen/Professoren sein,
 - b) drei Mitglieder der Universität Oldenburg sein,
 - c) drei das Fachgebiet der angestrebten Habilitation oder angrenzende Fachgebiete vertreten.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Habilitationskommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der die Sitzungen vorbereitet, einberuft und leitet. Die erste Sitzung wird von der Dekanin/dem Dekan, die/der die Bildung der Habilitationskommission gemäß Absatz 1 beantragt hat, einberufen und eröffnet.

(5) Unverzüglich nach ihrer Wahl haben die Mitglieder der Habilitationskommission sämtliche Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 einzusehen. Die Habilitationskommission entscheidet in ihrer konstituierenden Sitzung über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers. Die Entscheidung, daß die Zulassung auf Grund von § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu versagen ist, bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

(6) Stellt die Habilitationskommission in ihrer konstituierenden Sitzung fest, daß ihre Zusammensetzung Absatz 2 widerspricht, so spricht sie eine Empfehlung aus, wie die Habilitationskommission zusammengesetzt werden kann. Die/Der auf Grund dieser Empfehlung zuständige Dekanin/Dekan beantragt unverzüglich die Bestellung einer Habilitationskommission gemäß Absatz 1. Die zunächst bestellten Mitglieder der Habilitationskommission können auch Mitglieder der nach Satz 1 neu zu bestellenden Habilitationskommission sein.

§ 7

Gutachterinnen/Gutachter

(1) Nachdem die Habilitationskommission die Bewerber/den Bewerber zugelassen hat, bestellt sie unverzüglich drei Gutachterinnen/Gutachter. Die Habilitandin/Der Habilitand kann eine Gutachterin/einen Gutachter vorschlagen; dem Vorschlag der Habilitandin/des Habilitanden soll entgegenstehen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Habilitationskommission ist an den Vorschlag nicht gebunden. Es muß mindestens eine auswärtige Gutachterin/ein auswärtiger Gutachter bestellt werden. Ein Mitglied der Universität Oldenburg darf die Bestellung zur Gutachterin/zum Gutachter nur ablehnen, wenn dadurch eine unzumutbare Belastung für die Erfüllung seiner sonstigen dienstlichen Aufgaben entsteht.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter müssen Professorinnen/Professoren oder Habilitierte und durch ihre nachgewiesene Qualifikation in der Lage sein, auf dem Fachgebiet, auf das sich die schriftliche Habilitationsleistung bezieht, kompetent zu urteilen.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung und dem Empfang der schriftlichen Habilitationsleistung ein schriftliches Gutachten, in dem sie die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen. Im begründeten Einzelfall kann die Habilitationskommission die Frist um einen Monat verlängern. Die Habilitationskommission kann neue Gutachterinnen/Gutachter bestellen, wenn ein Gutachten nicht fristgemäß erstattet und seine Erstattung nicht in angemessener Frist zu erwarten ist. Für die neuen Gutachterinnen/Gutachter gelten die Sätze 1 bis 3 und § 7.

(2) Nach Eingang aller Gutachten kann die Habilitationskommission die in den Gutachten geäußerte Kritik der Habilitandin/dem Habilitanden zur Kenntnis geben. Die namentliche Nennung von Gutachterinnen/Gutachtern unterbleibt, wenn der Fachbereichsrat es allgemein beschließt oder eine Gutachterin/ein Gutachter es wünscht. Das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 13 Abs. 3 wird davon nicht berührt. Die Habilitandin/Der Habilitand kann innerhalb eines Monats schriftlich zu der in den Gutachten geäußerten Kritik gegenüber der Habilitationskommission Stellung nehmen.

§ 9

Scheitern des Habilitationsverfahrens

(1) Wenn auf Grund der Gutachten die Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die schriftliche Habilitationsleistung ablehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Vor der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung kann die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Einholung eines weiteren oder mehrerer weiterer Gutachten beschließen.

(2) Über ein gescheitertes Verfahren berichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Habilitationskommission der Dekanin/dem Dekan unter Beifügung aller Gutachten unverzüglich; dem Bericht sind die Stellungnahmen der Habilitandin/des Habilitanden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 beizufügen. Die Dekanin/Der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über das gescheiterte Verfahren. Der Kandidatin/Dem Kandidaten gegenüber ist die Ablehnung der Habilitation schriftlich zu begründen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Fortgang des Habilitationsverfahrens

Wenn die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlägt, wird die schriftliche Habilitationsleistung einen Monat von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs zur Einsichtnahme für die Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privateozenten, die das Fachgebiet der Habilitation oder angrenzende Fachgebiete vertreten, ausgelegt. Sie werden von der Dekanin/dem Dekan schriftlich über die Auslegung informiert und sind zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist berechtigt.

§ 11

Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Das Thema des Vortrages wird von der Habilitationskommission auf Grund von drei über das engere Arbeitsgebiet der schriftlichen Habilitationsleistung hinausgehenden Vorschlägen der Habilitandin/des Habilitanden unverzüglich nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung festgesetzt. Der Vortrag soll wissenschaftlichen Charakter haben und die didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin/des Habilitanden erkennen lassen. Die Habilitationskommission fordert von der Habilitandin/dem Habilitanden einen neuen Vorschlag, wenn die bisherigen Vorschläge der Habilitandin/des Habilitanden nicht den Anforderungen von den Sätzen 1 und 2 genügen. Das Thema des Vortrages wird von der Habilitationskommission festgesetzt, wenn auch zwei weitere Vorschläge der Habilitandin/des Habilitanden nicht den Anforderungen von den Sätzen 1 und 2 genügen.

(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Habilitationskommission vereinbart mit der Habilitandin/dem Habilitanden nach der Entscheidung über den Fortgang des Habilitationsverfahrens den Termin für den hochschulöffentlichen Vortrag, der frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 10 Satz 1, jedoch möglichst nicht in der veranstaltungsfreien Zeit stattfinden soll.

(3) Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium gemäß § 5 Abs. 3 werden in einer öffentlichen Sitzung der Habilitationskommission durchgeführt. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Habilitationskommission und die Dekanin/der Dekan laden zwei Wochen vorher hochschulöffentlich zum Vortrag und Kolloquium ein.

§ 12

Entscheidung über die Habilitation

(1) Die Habilitationskommission entscheidet unter Mitwirkung und mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf Grund der Beratung über Vortrag und Kolloquium und unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 über die Habilitation. Die Gutachterinnen/Gutachter, die nicht Mitglieder der Habilitationskommission sind und die an Vortrag und Kolloquium gemäß § 11 teilgenommen haben, können als Sachverständige an der Beratung der Habilitationskommission über die Habilitation teilnehmen. Die Beratung über Vortrag und Kolloquium sowie die Entscheidung über die Habilitation finden in nichtöffentlicher Sitzung unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium statt. Über die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe fertigt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Habilitationskommission ein Protokoll an.

§ 16

Umhabilitation

Wer sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert hat, kann bei dem zuständigen Fachbereich der Universität Oldenburg die Umhabilitation beantragen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend. Die Habilitationskommission kann durch Beschluß mit der Mehrheit ihrer Mitglieder der Antragstellerin/dem Antragsteller die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Durch die Umhabilitation erlangt die Antragstellerin/der Antragsteller die Rechtsstellung einer/eines Habilitierten nach dieser Habilitationsordnung.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Dekanin/dem Dekan gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission oder einer Gutachterin/eines Gutachters, so leitet die Dekanin/der Dekan den Widerspruch der Habilitationskommission oder der Gutachterin/dem Gutachter zur Überprüfung zu. Anders Habilitationskommission oder Gutachterin/Gutachter ihre jeweilige Bewertungsentscheidung, so hilft die Dekanin/der Dekan dem Widerspruch ab. Andersfalls leitet sie/er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu. Der Fachbereichsrat darf die Bewertungsentscheidungen der Habilitationskommission oder einer Gutachterin/eines Gutachters nur daraufhin überprüfen, ob

- die maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht beachtet sind,
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind oder
- sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen sind.

(3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber oder eine Habilitandin/ein Habilitand kann eine Professorin/einen Professor oder eine Habilitierte/einen Habilitierten als Sondergutachterin/Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der Bewerberin/Dem Bewerber bzw. der Habilitandin/dem Habilitanden und der Sondergutachterin/dem Sondergutachter sind vor der Entscheidung der Habilitationskommission, der Gutachterin/des Gutachters und des Fachbereichsrats über den Widerspruch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbeschcheid ist zu begründen und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Übergangsregelungen

(1) Habilitationsverfahren, für die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits der Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt worden ist, können auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers oder der Habilitandin/des Habilitanden nach der Habilitationsordnung der Universität Oldenburg vom 12. 4. 1984 (Nds. MBl. S. 473) durchgeführt werden.

Auf ihren Antrag erhalten Frauen, die nach den bisher geltenden Regelungen für das Habilitationsverfahren den akademischen Grad eines Doktors erhalten haben, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 13

Abschluß des Habilitationsverfahrens

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Habilitationskommission erstattet der Dekanin/dem Dekan und der Präsidentin/dem Präsidenten Bericht über das abgeschlossene Habilitationsverfahren. Die Dekanin/der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens.

(2) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens wird unverzüglich eine von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Die Urkunde benennt die Habilitationsleistungen sowie das Fachgebiet, auf das sich die Habilitation bezieht.

(3) Nach Abschluß des Verfahrens kann die Bewerberin/der Bewerber oder die Habilitandin/der Habilitand Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten nehmen.

§ 14

Rechtsstellung der/des Habilitierten

(1) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erwirbt die/der Habilitierte das Recht, an der Universität Oldenburg in dem Fachgebiet der Habilitation Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl selbständig anzubieten.

(2) Die/Der Habilitierte ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Habilitationsverfahrens eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der von der Dekanin/dem Dekan eingeladen wird.

(3) Die/Der Habilitierte erhält den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin/eines habilitierten Doktors und ist berechtigt, den Titel „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen.

(4) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet. Bei der Vergabe von Verwaltungs- oder Vertretungsprofessuren und Lehraufträgen sollen an der Universität Oldenburg habilitierte Bewerberinnen/Bewerber bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen die an der Universität Oldenburg Habilitierten einen zur Fortführung ihrer Forschungstätigkeit erforderlichen Arbeitsplatz erhalten.

§ 15

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die gemäß § 5 Abs. 1 vorzulegenden Schriften sind nach Abschluß des Verfahrens ganz oder in wesentlichen Auszügen durch die Habilitierte/den Habilitierten zu veröffentlichen, sofern sie nicht bereits veröffentlicht waren. Die Universität fördert die Veröffentlichung; insbesondere können Druckkostenzuschüsse gewährt werden.

(2) Die/Der Habilitierte hat innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Verfahrens von der schriftlichen Habilitationsleistung oder von der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 ein Exemplar dem Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg unter Hinweis auf das abgeschlossene Habilitationsverfahren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

A n m e r k u n g

Bei der Anwendung der oben angedruckten Neufassung der Habilitationsordnung sind die folgenden Hinweise (aus Bericht an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, vom 12. Juni 1989, Az.: V 6 - 4/09/11 - Schr/Gru) zu beachten:

1. Durch einen Übertragungsfehler ist § 18 S. 2 nicht in der beabsichtigten Fassung beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt worden. Im Hinblick auf den Grundsatzbeschuß des Senats vom 23.2.1988 muß dieser Satz richtig lauten:

"Auf ihren Antrag erhalten Frauen, die nach den bisher geltenden Regelungen für das Habilitationsverfahren den akademischen Grad eines habilitierten Doktors und die Berechtigung zur Führung des Titels "Privatdozent" erhalten haben, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin und die Berechtigung, den Titel "Privatdozentin" zu führen."

Wegen der Eilbedürftigkeit im Hinblick auf die hochschulinterne Veröffentlichung der Neufassung der o.g. Ordnung ist diese Ergänzung gemäß § 82 Abs. 5 S. 1 NHG bereits beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt.

2. § 18 Abs. 1 der o.g. Ordnung weicht in der veröffentlichten Fassung (Nds. MBl. 1989 S. 522) von der in der Universität beschlossenen Fassung ab. Die Abweichung ist unerheblich, da auch durch sie sichergestellt wird, daß Habilitationsverfahren, für die beim Inkrafttreten der Habilitationsordnung der Universität Oldenburg vom 12.4.1984 (Nds. MBl. S. 473) bereits der Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt worden ist und die noch nicht abgeschlossen sind, weiterhin auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers oder der Habilitandin/des Habilitanden nach den mit Ablauf des 30.9.1982 außer Kraft getretenen Vorschriften der vorläufigen Habilitationsordnung der Universität Oldenburg durchgeführt werden können.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 5. 4. 1989 — 1062-243 83-2 —

Bezug: Bek. v. 15. 12. 1986 (Nds. MBl. 1987 S. 72)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 16/1989 S. 525

Anlage

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „durch eine Prüfung“ durch die Worte „mit Prädikatsexamen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Über Ausnahmen von den Erfordernissen eines abgeschlossenen Studiums und eines Prädikatsexamens entscheidet der Promotionsausschuß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. a werden nach dem Wort „detaillierter“ die Worte „und ausführlicher, wissenschaftlichen Ansprüchen genügender“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand) mit der Auflage versehen, daß der Bewerber an bestimmten Lehrveranstaltungen teilnimmt.“
3. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Erstreferent muß Professor des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg sein.“
4. In § 10 Abs. 4 Satz 2 und in § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 8 Abs. 5“ jeweils durch die Worte „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
6. In Anlage 1 werden die Worte „Fachbereich 2 (Kommunikation/Ästhetik)“ durch die Worte „Fachbereich Kommunikation/Ästhetik“ ersetzt.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 18. 4. 1989 — 1062-243 83-7 —

Bezug: Bek. v. 4. 4. 1986 (Nds. MBl. S. 406)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 4. 1989 (Nds. GVBl. S. 85), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 18/1989 S. 571

Anlage

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grad“ die Worte „einer Doktorin oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Würde“ die Worte „einer Doktorin oder“ eingefügt.
2. In § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf ihren Antrag ist Frauen, denen nach den bisher geltenden Regeln für das Promotionsverfahren der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen worden war, der Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften zu verleihen.“
3. In Anlage 1 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „/einer“)“ und nach dem Wort „Doktors“ das Wort „/Doktorin“)“ eingefügt sowie am Schluß die Fußnote „*) Nichtzutreffendes streichen.“ angefügt.
4. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Promotionsurkunde

Der Fachbereich Biologie der Universität Oldenburg verleiht

Frau/Herrn*) geb. am in den Grad einer/eines*)

Doktorin/Doktors*) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

Auf Grund ihrer/seiner*) mit beurteilten Dissertation

..... und mit ihrer/seiner*) mit beurteilten Disputation wurde die Promotion mit dem Prädikat**)

..... bewertet.

Oldenburg, den

.....
 Der Dekan des Fachbereichs Biologie Der Vorsitzende des Promotionsausschusses des Fachbereichs Biologie

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet); magna cum laude (sehr gut); cum laude (gut); rite (befriedigend).*